

**Minderheit zu Art. 81 Abs. 2 AuG**

Die Kommissionsminderheit möchte Ihnen beliebt machen, hier auf eine Verschärfung des Haftregimes in der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft zu verzichten. Dabei geht es um Inhaftierte, die gemäss richterlichen Entscheiden lediglich die Haftvoraussetzungen für diesen Administrativverhaft erfüllen, nicht aber gestützt auf strafrechtlich relevantes Verhalten in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug sind. Das an sich schon bedenkliche Konstrukt dieser Administrativhaft, also eines Freiheitsentzugs unter einem verwaltungsrechtlichen Titel wurde insoweit etwas weniger problematisch ausgestaltet, als deutliche Unterscheidungen des Haftregimes gegenüber der Haft innerhalb von Strafverfahren und Strafvollzug gesetzlich definiert sind und in der Praxis gelebt werden. Das bezieht sich auf die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gefängnisse, Aussenkontakte und geeignete Beschäftigung. Das ist für die Aufrechterhaltung dieser rechtlich und politisch umstrittenen Haftart die unabdingbare und minimale Voraussetzung. Es handelt sich hier um Menschen, die sich nicht oder nicht erheblich strafbar gemacht haben, sondern lediglich mangelhaft kooperieren oder ihnen dies aufgrund objektiver Umstände, die sie womöglich nicht ändern können, vorgeworfen wird. So wird zum Beispiel die schiere Tatsache, dass jemand keine genügenden Identitätspapiere beibringen kann, regelmässig als Grund der mangelnden Beachtung der hiesigen Rechtsordnung wegen illegaler Einreise oder für generell unkooperatives Verhalten beigezogen. Das Bundesgericht legt in seiner Rechtsprechung denn auch grossen Wert auf die Trennung der Haftregime von Administrativhaft und Untersuchungshaft. Dieses Trennungsgebot ergibt sich aus der Verhältnismässigkeit bei der massiven Einschränkung der persönlichen Freiheit und entspricht auch den Verpflichtungen im Rahmen der Rückführungsrichtlinie. Eine, wenn auch situative, Aufhebung dieses Grundsatzes würde dieser Rechtslage diametral widersprechen. Im Namen der Minderheit bitte ich Sie darum, derselben zu folgen und Absatz 2 zu streichen. Besten Dank.

**Block 8, Fraktion SP**

Ich habe mich im Namen der Kommissionsminderheit bereits zu Art 81 Abs. 2 geäussert. Die SP lehnt die Aufweichung der Unterscheidung zwischen Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft einerseits und der Untersuchungshaft andererseits entschieden ab. Der Freiheitsentzug ist der massivste Eingriff in die persönliche Freiheit, welcher unser Rechtssystem kennt. Und einmal mehr kommt der Vorschlag der bürgerlichen Kommissionsmehrheit daher, als gehe es hier um eine bloss punktuelle, vorübergehende Massnahme, die sich wegen dem aktuellen Mangel an Administrativhaftplätzen aufdränge. Hier geht es aber um einen Grundsatz. Und eben nicht um eine weitere harmlose, pragmatische und technische Verfahrensverbesserung, wie in dieser Debatte immer wieder behauptet wird. Wie sie mit der persönlichen Freiheit umgehen, wenn es nicht Ihre eigene ist, haben wir gestern von Herrn Fehr gehört, als er meinte, bei den Schweizern hätten wir ja die Möglichkeit von Strafverfahren oder noch unscharfer, des Fürsorgerischen Freiheitsentzugs. So salopp geht man mit der Freiheit nicht um, auch und gerade nicht mit der Freiheit der anderen. Zur Sicherung des Wegweisungsvollzugs sind Vorbereitungs- und Ausschaffungshäftlinge genau soweit in ihrer Freiheit einzuschränken, wie das für diesen Wegweisungsvollzug notwendig ist. Punkt. Es handelt sich hier um eine rechtlich schon sehr bedenkliche Massnahme, eine Aufhebung des besonderen Haftregimes

in der Administrativhaft verstösst gegen fundamentale Rechtsprinzipien. Dem Mangel an Vollzugsplätzen haben Bund und Kantone gemeinsam in anderer Weise zu begegnen. Oder in einem Bild gesagt: Wenn Sie in einem Spital zu wenig Betten haben, verlegen sie die Patientinnen und Patienten auch nicht in die geschlossene Psychiatrie.

Die Auseinandersetzung über die Nachfluchtgründe haben wir leider gestern schon geführt. Hier sei nur Folgendes angemerkt: Die Unterstellung trölerischer Absichten bei der Wahrnehmung von Freiheitsrechten bei politischer Aktivität gerade gegenüber Geflüchteten gerade in diesem Land, wo wir stolz sind auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, ist an sich schon fragwürdig. Die Leute dann aber noch mit einer Busse zu bestrafen ist zynisch oder mit Blick auf die generalpräventive Abschreckungswirkung schlicht lächerlich.

Wir bitten Sie also die Minderheitsanträge zu Art. 116 AsylG und Art. 81 AuG zu unterstützen und bei Art. 82 AuG der Mehrheit zu folgen. Besten Dank.